

Energie-Info

Kooperationsvereinbarung V

(Änderungsfassung vom 29. Juni 2012)

Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen für den Gasnetzzugang

Berlin, 02. Juli 2012



Wesentliche Änderungen des Gasnetzzugangs durch die überarbeitete Kooperationsvereinbarung V zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen

1 Hintergrund

Ein Anpassungsbedarf an der Kooperationsvereinbarung Gas kann sich aufgrund von regulatorischen Vorgaben (Festlegungen, Beschlüsse und Mitteilungen der Bundesnetzagentur), Änderungswünschen aus dem Markt und notwendigen Klarstellungen der Verträge ergeben. Aufgrund unterschiedlicher regulatorischer Änderungen waren Anpassungen an der bestehenden Kooperationsvereinbarung IV notwendig. Unter anderem betrifft dies die Umsetzung der folgenden Festlegungen bzw. Beschlüsse der Bundesnetzagentur

- Beschluss zur Änderung der Festlegung BK7-06-067 (GeLi Gas) – Änderung der Frist zur initialen Meldung von neuen Bilanzkreisen / Sub-Bilanzkonten zum 1. April 2012 vom 28. Oktober 2011,
- weitere Regelungen aufgrund der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas) sowie die Umsetzung der ersten Mitteilung zu KARLA Gas vom 28. März 2012,
- Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten (Konni Gas) vom 28. März 2012 sowie den
- Beschluss der Bundesnetzagentur in dem Verwaltungsverfahren zur Änderung der Festlegung in Sachen Ausgleichsleistungen Gas (GABi Gas) – Aussetzung der Toleranz nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GasNZV vom 26. März 2012.

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE entwickeln seit 2006 gemeinsam die Kooperationsvereinbarung der Netzbetreiber zum Netzzugang Gas, in der die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit für einen transparenten, diskriminierungsfreien, effizienten und massengeschäfts-tauglichen Netzzugang geregelt sind, und erfüllen damit die gesetzlichen Verpflichtungen des Energiewirtschaftsgesetzes (§ 20 Abs. 1 b EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (§ 8 Abs. 6 GasNZV).

Bereits im November 2011 haben die Verbände erneut mit der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung begonnen. Im Rahmen der Überarbeitung wurden zu verschiedenen Schwerpunktthemen (z.B. Kapazitätsmanagement, Bilanzkreismanagement, Biogas) frühzeitig Gespräche mit der BNetzA geführt. Dadurch konnte bereits im Erarbeitungsprozess der Kooperationsvereinbarung ein gemeinsames Verständnis mit der BNetzA zu offenen Fragen erreicht und entsprechende Regelungen im Vertragstext bzw. in den Leitfäden aufgenommen werden.

Zusätzlich haben die Verbände in regelmäßigen Abständen Netznutzerforen mit interessierten Verbänden der Netznutzerseite durchgeführt. In den Netznutzerforen konnten Netznutzer ihre Anregungen zur Anpassung der Kooperationsvereinbarung einbringen. Die aktuellen Arbeitsstände wurden dort vorgestellt und aktuelle Fragen zu Schwerpunktthemen diskutiert.

Wie bereits mehrfach geäußert, begrüßt die Bundesnetzagentur die Arbeiten der Verbände an einer weiteren Standardisierung der Verträge und Abrechnungsprozesse.

2 Struktur der Kooperationsvereinbarung V

Die seit der Kooperationsvereinbarung IV eingeführte Struktur wurde unverändert beibehalten. Die bekannte Struktur, bestehend aus Hauptteil, Standardverträge als Anlagen und Leitfäden, wie im Folgenden aufgelistet, bleibt auch zukünftig bestehen.

2.1 Hauptteil und Standardverträge

Jede Anlage zur Kooperationsvereinbarung V (Änderungsfassung vom 29. Juni 2012) enthält standardisierte Geschäftsbedingungen zu jeweils einem Vertrag.

In der Kooperationsvereinbarung V gibt es von den Vertragspartnern dieser Vereinbarung verpflichtend anzuwendende Regelungen zu folgenden Verträgen:

1. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Fernleitungsnetzbetreiber und Transportkunde (Anlage 1);
2. Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System), abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit entry-exit-System und Transportkunde (Anlage 2));
3. Lieferantenrahmenvertrag, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber mit Netzpartizipationsmodell und Lieferant als Transportkunde (Anlage 3);
4. Bilanzkreisvertrag mit Anlage zum Biogas-Bilanzkreisvertrag, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichem (Anlage 4);
5. Vereinbarung über die Verbindung von Bilanzkreisen nach § 5 Ziffer 3 der Geschäftsbedingungen des Bilanzkreisvertrages, abzuschließen zwischen Marktgebietsverantwortlichem und Bilanzkreisverantwortlichen (Anlage 5);
6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas, abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer (Anlage 6);
7. Einspeisevertrag Biogas für die Verteilernetzebene, abzuschließen zwischen Verteilernetzbetreiber und Transportkunde von Biogas (Anlage 7).

2.2 Leitfäden

Im Zuge der Erarbeitung der Kooperationsvereinbarung V wurden auch folgende Leitfäden überarbeitet:

1. Leitfaden Geschäftsprozesse Bilanzkreismanagement Gas;
2. Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas;
3. Leitfaden Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt;
4. Leitfaden Bilanzierung Biogas;
5. Leitfaden Kostenwälzung Biogas.

3 Wirksamwerden der Kooperationsvereinbarung zum 1. Oktober 2012

Die Wirksamkeit von Änderungen der Kooperationsvereinbarung richtet sich jeweils nach den Vorschriften der geltenden Kooperationsvereinbarung. Diese sieht vor, dass BDEW, VKU und GEODE die Notwendigkeit von Änderungen prüfen und über diese Änderungen entscheiden. Die Änderungsfassung ist nach § 59 der derzeit geltenden Kooperationsvereinbarung IV den Vertragspartnern regelmäßig drei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten der Änderung zuzuleiten. Wenn ein Vertragspartner nicht spätestens 1 Monat nach Zugang der Information über die Änderungen der Kooperationsvereinbarung gekündigt hat, gilt dies als Zustimmung zur Änderung. Netzbetreiber müssen also der Kooperationsvereinbarung nicht erneut beitreten oder neu unterschreiben, damit die Änderungen auch gegenüber ihnen wirksam werden.

Die Verbände BDEW, VKU und GEODE weisen darauf hin, dass im Hinblick auf die Kosten-/Entgeltwälzung gemäß § 6 und die Kostenwälzung Biogas § 7 die vorverlegten Fristen gemäß Kooperationsvereinbarung V bereits vor dem Inkrafttreten zum 1. Oktober 2012 anzuwenden sind.

Hintergrund für die Vorverlegung der Fristen ist die bereits seit August 2011 geltende Vorgabe des § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 EnWG, wonach die Netzbetreiber spätestens zum 15. Oktober eines Jahres ihre Netzentgelte bzw. deren voraussichtliche Höhe für das Folgejahr zu veröffentlichen haben.

4 Vorgehen bei der Anpassung der Verträge gegenüber Transportkunden und Bilanzkreisverantwortlichen

Die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung V sind verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden. Das umfasst auch eine Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse. Eine Ausnahmeregelung gilt für die standardisierten Regelungen des Netzanchluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas (Anlage 6).

Um eine diskriminierungsfreie und unverzügliche Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, sollten die Netzbetreiber von bestehenden, vertraglich vereinbarten Anpassungsrechten Gebrauch machen.

Lieferantenrahmenvertrag

Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.

Zur Unterstützung der Verteilernetzbetreiber haben die Verbände BDEW, VKU und GEODE ein Beispiel für ein Anschreiben an die Transportkunden zur Anpassung des nach Kooperationsvereinbarung IV mit Transportkunden bestehenden Lieferantenrahmenvertrages an die geänderten Standardbedingungen der Anlage 3 zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung V erarbeitet, das allen Gasnetzbetreibern als Anlage zu dieser Energie-Info zur Verfügung gestellt wird. Nähere Erläuterungen, was bei der Erstellung des Anschreibens und der

Anpassung zu beachten ist und inwieweit netzbetreiber-individuelle Ergänzungen erforderlich sind, wurden in dem Anschreiben als Hinweis aufgenommen.

Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrag Biogas

Gegenstand des standardisierten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages Biogas (Anlage 6), abzuschließen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und/oder Anschlussnutzer, können nur solche Netzanschlüsse sein, für die ab dem 1. Oktober 2012 ein Vertragsangebot gemäß § 33 Abs. 6 Satz 3 GasNZV vorgelegt werden muss. Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, den Vertragsstandard auf bereits zuvor angebotene und/oder abgeschlossene Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge anzuwenden. Zwingende gesetzliche, verordnungsrechtliche und behördliche Anpassungen bleiben hiervon unberührt.

5 Inhaltliche Schwerpunkte der Änderungen der Kooperationsvereinbarung

Im Folgenden werden Schwerpunkte zu einzelnen Themen dargestellt, die für die Marktteilnehmer von besonderer Relevanz sind.

5.1 Netzkontenabrechnung

Die Bundesnetzagentur hat die Verbände um die Erstellung eines Konzeptvorschlags zur Abrechnung von Netzkonten der Verteilernetzbetreiber durch die Marktgebietsverantwortlichen gebeten. Mit der Implementierung der monatlichen Netzkontenabrechnung verfolgt die Bundesnetzagentur das Ziel, die anfallende Regelenergie zu verringern. Die neu implementierte monatliche Netzkontenabrechnung, die die bisherige jährliche Abrechnung der Netzkonten auf Basis der entsprechenden Regelungen der 4. Mitteilung GABi Gas ablöst, folgt folgender Systematik:

- Basis der Betrachtung ist der monatliche Netzkontosaldo 0 (monatlicher Netzkontensaldo / monatliche SLP-Allokation).
- Die Abrechnung erfolgt ab einem Schwellenwert von plus zehn Prozent, d.h. nur in eine Richtung bei zu geringer Allokation durch die VNB (Unterspeisung der Netzkonten).
- Bei Überschreitung des Schwellenwertes erfolgt eine Abrechnung des Netzkontos auf null (0).
- Die Abrechnung erfolgt zum monatlichen RLM-Mehr-/Mindermengenpreis.
- Es handelt sich hierbei um eine Abschlagszahlung auf die jährliche Mehr-/Mindermengenabrechnung, nicht um eine Strafzahlung.
- Eine kumulierte Betrachtung der Netzkonten auf jährlicher Basis erfolgt nicht mehr.

Folgende Melde- und Veröffentlichungspflichten werden implementiert:

- Meldung der Netzbetreiber und ihrer Netzkontodaten ab einem Schwellenwert von plus/minus fünf Prozent (beidseitig),
- Veröffentlichung von Netzbetreibern auf der Homepage des Marktgebietsverantwortlichen ab Überschreitung eines Schwellenwertes von 50 Prozent.

Von der Abrechnung sind lediglich Verteilernetzbetreiber (entry-exit-System und Netzpartizipationsmodell) betroffen. Die Veröffentlichungs- und Meldepflichten gelten ebenso für Fernleitungsnetzbetreiber.

Die Regelungen der Netzkostenabrechnung sind in der KoV V an folgenden Stellen zu finden:

- § 47 Hauptteil KoV V
- Leitfaden Bilanzkreismanagement, Abschnitt 10
- Leitfaden Abwicklung von Standardlastprofilen Gas, Abschnitt 5.3

5.2 Überprüfung der Klauseln zu Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen

Besonders durch die Insolvenz von TelDaFax ist die Gefahr von Forderungsausfällen für Netzbetreiber wieder mehr in den Fokus gerückt. Ab 1. Januar 2013 ist gemäß der Ankündigung der Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Gasnetzbetreiber nunmehr eine bedingte Berücksichtigung von Forderungsausfällen im Rahmen der Kostenprüfung möglich, Ausfälle können somit nicht mehr über das Regulierungskonto abgewickelt werden.

Die Klauseln der Verträge und die Passagen des Leitfadens Sicherheitsleistungen und Vorauszahlungen im deutschen Gasmarkt wurden erneut geprüft und hinsichtlich der folgenden Punkte angepasst:

- Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen in Textform zu begründen.
- Der Netzbetreiber hat nunmehr ausdrücklich das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, nicht nur wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunft eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommen wird, sondern auch, wenn diese begründete Besorgnis aufgrund einer sonstigen Sachlage besteht. Der Transportkunde hat nach wie vor die Möglichkeit, die begründete Besorgnis des Netzbetreibers innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität zu entkräften.
- Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, das nicht den im Vertrag genannten Mindestanforderungen genügt, wird eine begründete Besorgnis angenommen, die der Transportkunde entkräften kann.
- Die Frist zur Erbringung von Sicherheitsleistungen wurde von 10 auf 5 Werktagen verkürzt.
- Im Fall eines Drittantrages auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden bzw. Bilanzkreisverantwortlichen ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs. 2, 19 Abs. 2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.
- Die Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Sicherheitsleistungen bei den Netzzugangsverträgen der Fernleitungsnetzbetreiber und den Bilanzkreisverträgen der Marktgebietsverantwortlichen wurde erweitert.

- Die Vorgaben zur Rückgabe einer Sicherheitsleistung bzw. Wegfall der Vorauszahlungsregelung wurden geändert. Insbesondere wurden die Prüfungsintervalle verkürzt.

5.3 Ergänzende Geschäftsbedingungen (EGB) von Netzbetreibern / Marktgebietsverantwortlichen

Zusätzlich zu den Standardverträgen können Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche ergänzende Geschäftsbedingungen verwenden. Voraussetzung für die Zulässigkeit ergänzender Geschäftsbedingungen war bisher, dass diese erforderlich sind, um die standardisierten Geschäftsbedingungen zu konkretisieren und diesen nicht widersprechen.

Um der teilweise aufgetretenen und dem Grundgedanken der größtmöglichen Standardisierung widersprechenden Praxis umfangreicher ergänzender Geschäftsbedingungen entgegenzuwirken, wurde die Möglichkeit für die Verwendung ergänzender Geschäftsbedingungen – mit ausdrücklicher Befürwortung der Bundesnetzagentur und der Transportkunden - nunmehr eingeschränkt.

So sind ergänzende Geschäftsbedingungen nur zu den für den jeweiligen Vertrag in der KoV aufgelisteten Themen zulässig, soweit sie erforderlich sind (vgl. § 2 Ziffer 3 KoV). Abweichungen von standardisierten Geschäftsbedingungen sind nur zulässig, wenn sie in § 2 Ziffer 4 KoV oder in den Anlagen 1 bis 7 ausdrücklich zugelassen werden.

Auf Fernleitungsnetzebene wurden zudem die Zulassungsvoraussetzungen zur Primärkapazitätsplattform TRAC-X primary und die Operating Manuals der Fernleitungsnetzbetreiber harmonisiert und in die Anlage 1 der Kooperationsvereinbarung integriert.

Netzbetreiber und Marktgebietsverantwortliche sollten daher ihre ergänzenden Geschäftsbedingungen im Rahmen der Anpassung der standardisierten Geschäftsbedingungen auf Vereinbarkeit mit den neuen Vorgaben überprüfen und diese gegebenenfalls anpassen.

5.4 Kapazitätsmanagement nach KARLA und 1. Mitteilung zu KARLA Gas sowie weitere Anpassungen in Anlage 1

Zum 01. April 2012 wurden weitere Regelungen zum Kapazitätsmanagement nach KARLA Gas wirksam, z.B. die Umstellung der Verträge auf gebündelte Kapazitäten. Zudem hat die Bundesnetzagentur zum 28. März 2012 eine erste Mitteilung zu KARLA Gas erlassen, die eine entsprechende Umsetzung in der Kooperationsvereinbarung notwendig machte und entsprechend in die Anlage 1 eingeflossen ist. Zum Kapazitätsmanagement und der Anlage 1 ergaben sich hauptsächlich die folgenden Anpassungen:

- Einführung von Regelungen zur Buchung von Day-Ahead Kapazitäten bei Ausfall der Primärkapazitätsplattform,
- Aufnahme von Zulassungsvoraussetzungen zur Primärkapazitätsplattform,
- Regelungen zur Umstellung von Ausspeise- und damit korrespondierenden Einspeisekapazitätsverträgen in Verträge über gebündelte Kapazität,
- Regelungen zur Aufteilung des Auktionsaufschlages bei der Vermarktung von gebündelter Day-Ahead-Kapazität,

- Aufnahme der Regelung zur vorrangigen Vermarktung von fester Kapazität durch den Fernleitungsnetzbetreiber gem. der 1. Mitteilung zu KARLA Gas,
- Regelungen zur Ermittlung und Veröffentlichung der technischen Jahreskapazität,
- Aufnahme einer Bemühensklausel zur Informationsbereitstellung über den Kapazitätsbestand des Bilanzkreises des Bilanzkreisverantwortlichen je Netzpunkt für den Folgetag durch den Fernleitungsnetzbetreiber,
- Nominierung und Renominierung von Bilanzkreisen und Subbilanzkonten mit Day-Ahead Kapazitäten erfolgen bis 18.30 Uhr,
- Aufnahme von Regelungen zur operativen Abwicklung von Nominierungen, zum Kommunikationstest und zum Abgleich von Nominierungen,
- Aufnahme von Regelungen zur Veröffentlichung des Angebotes von Nominierungersatzverfahren durch den Fernleitungsnetzbetreiber sowie zur Veröffentlichung der entsprechenden Voraussetzung auf seiner Internetseite,
- Regelungen zum Format bei Versand von technischen Ein- und Ausspeisemeldungen,
- Aufnahme einer Bemühensklausel zum Anbieten von Kapazitätsübertragung bis zum Tag D-1, 11:00 Uhr,
- Anpassung der Regelungen zur Kündigung bei der Erhöhung von Entgelten. Hier hat der Transportkunde nur das Recht zu kündigen, wenn die Entgelterhöhung des Fernleitungsnetzbetreibers prozentual größer als die Erhöhung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex (Gesamtindex) für Deutschland (VPI) ist. Zudem wurde die Möglichkeit einer Teilkündigung von Kapazitätsbuchungen eingeführt. Eine teilweise Kündigung ist allerdings nur als einheitliche Verminderung der ursprünglich gebuchten Kapazität innerhalb des gebuchten Kapazitätsprodukts für die gesamte Restlaufzeit der Buchung zulässig,
- Regelungen zu Entgelten für Messstellenbetrieb/Messung,
- Einführung eines Paragraphen zum Prozess zur Kürzung von Nominierungen fester Kapazitäten.

5.5 Bilanzkreismanagement nach GABi Gas

5.5.1 Anpassung aufgrund des Beschlusses zur Aussetzung der Toleranz nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GasNZV

Bereits am 19. September 2011 haben die Verbände in einem Schreiben an die Mitglieder darauf hingewiesen, dass die Regelungen zu Einführung der Toleranz nach § 23 Abs. 2 Satz 2 GasNZV aufgrund der vorläufigen Reduzierung auf 0% nicht mehr anzuwenden sind. Mit dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 26. März 2012 wurde die Toleranz nun endgültig ausgesetzt und die entsprechenden Regelungen in den Anlagen 4 und 5 sowie im Leitfaden Bilanzkreismanagement gelöscht.

5.5.2 Übernahme der Festlegung zum Konvertierungssystem

Die Vorgaben der Bundesnetzagentur zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Marktgebieten (Konni Gas) wurde in den Bilanzkreisvertrag (Anlage 4) übernommen. Die Festlegung ist unter folgendem Link abrufbar:

http://www.bundesnetzagentur.de/cln_1932/DE/DieBundesnetzagentur/Beschlusskammern/1/BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK7-GZ/2011/2011_001bis100/BK7-11-002_BKV/BK7-11-002_Festlegungs_Beschluss.html?nn=81616

5.5.3 Weitere Anpassungen im Bilanzkreisvertrag

Die Clearinggrenzen für RLM Zeitreihentypen wurden von 25 MW bezogen auf die Monatsmenge des Bilanzkreises/Sub-Bilanzkontos für das Allokationsclearing auf 5 MW herabgesetzt. Abweichungen <5.000 kWh werden nicht gecleart.

Zudem wurde eine Regelung aufgenommen, die besagt, dass bei erstmaliger SLP-Deklaration für einen Bilanzkreis bzw. Subbilanzkonto und nicht erfolgter Allokation durch den Netzbetreiber, der Marktgebietsverantwortliche keine Ersatzwerte auf Vortagsbasis bilden kann und entsprechender eine Nullallokation erfolgt. Für diese Daten kann ohne Prüfung auf Grenzwerte immer ein Clearing erfolgen.

5.6 Anpassungen aufgrund der geänderten Vorgaben zum Lieferantenwechsel (GeLi Gas),

Mit dem Beschluss zur Änderung der Festlegung BK7-06-067 (GeLi Gas) vom 28. Oktober 2011 haben sich zum 1. April 2012 die zulässigen Fristen zur Durchführung des Lieferantenwechsels geändert. Dies haben die Verbände zum Anlass genommen, die Frist zur initialen Meldung von neuen Bilanzkreisen / Sub-Bilanzkonten zu verkürzen. Die Verbände haben über die Änderung bereits mit einem Schreiben vom 10. Mai 2012 informiert.

5.7 Neuregelungen zu Biogas

5.7.1 Anpassung der Flexibilitätsübertragung Biogas

Zwecks Vereinfachung wurde in dem Biogas-Bilanzkreisvertrag (Anlage 2 des Bilanzkreisvertrages in Anlage 4) ein neues Verfahren zur Übertragung von Flexibilitäten eingeführt. Da-

nach kann der Bilanzkreisverantwortliche am Ende des Bilanzierungszeitraums innerhalb von 20 Werktagen Flexibilitäten zwischen mehreren Biogas-Bilanzkreisen unter Nutzung eines Flexibilitätskontos übertragen, das durch den Marktgebietsverantwortlichen eingerichtet und geführt wird. Durch die damit einhergehende Entkopplung der Flexibilitätsübertragung von einer vorherigen Mengenübertragung wird der Prozess der Flexibilitätsübertragung sowohl für die Marktgebietsverantwortlichen als auch für die Bilanzkreisverantwortlichen überschaubarer.

Entsprechende Anpassungen wurden auch in den Leitfäden Bilanzierung Biogas und Bilanzkreismanagement Gas vorgenommen.

5.7.2 Keine Mehr-/Minderungenabrechnung für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind

Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt ab dem 1. Januar 2013 eine vorgezogene Lastgangkorrektur mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Dadurch fallen in diesen Fällen faktisch keine Mehr-/Minderungen mehr an. Diese Ausnahme ist sowohl im Hauptteil der KoV V als auch in den Anlagen 1 bis 4 geregelt. Abweichend von den übrigen Regelungen finden diese allerdings erst ab dem 1. Januar 2013 Anwendung.

Anlage

Beispiel für ein Anschreiben an die Transportkunden zur Anpassung bestehender Lieferantenrahmenverträge nach Kooperationsvereinbarung IV zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 29. Juni 2012 (Kooperationsvereinbarung V)

Ansprechpartner:

Recht

BDEW Frau RAin Ilka Gitzbrecht
Tel.: 030/300199-1520
E-Mail: ilka.gitzbrecht@bdew.de

VKU Herr RA Viktor Milovanović
Tel.: 030/585 80-135
E-Mail: milovanovic@vku.de

GEODE Frau RAin Anne Böhnk
Tel.: 030/611284070
E-Mail: info@geode.de

Energienetze/Gasnetze

BDEW Frau Constanze Roos
Tel.: 030/300199-1131
E-Mail: constanze.roos@bdew.de

VKU Frau Isabel Orland
Tel.: 030/58580-196
E-Mail: orland@vku.de

GEODE Herr Stefan Ohmen
Tel.: 0241/41368-2920
E-Mail: Stefan.Ohmen@stawag-netz.de

Handel

BDEW Frau Katharina Stecker
Tel.: 030/300199-1562
E-Mail: katharina.stecker@bdew.de

VKU Frau Silvia Wild
Tel.: 030/58580-188
E-Mail: wild@vku.de

GEODE Herr Christian Thole
Tel.: 030/611284070
E-Mail: info@geode.de

Beispiel für ein Anschreiben¹ an die Transportkunden zur Anpassung des bestehenden Lieferantenrahmenvertrages² zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 29. Juni 2012 (KoV V):
[Anmerkungen in den Fußnoten wurden nur als Hinweise für die Erstellung des Anschreibens durch den Netzbetreiber aufgenommen und sind nicht Bestandteil des Anschreibens]

„[...]“

Anpassung des Lieferantenrahmenvertrags Gas (LRV) nach § 15 Ziffer 2 LRV zum [1. Oktober 2012]³

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der letztjährigen Anpassung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen (KoV) wurde bereits eine weitreichende Standardisierung der für den Netzzugang erforderlichen Verträge - u.a. des Lieferantenrahmenvertrages - erreicht. Gleichzeitig haben sich die Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung dazu verpflichtet, die Standardverträge Dritten gegenüber zu verwenden und Anpassungen im Rahmen der Überarbeitung der Kooperationsvereinbarung ebenfalls zum vorgesehenen Wirksamkeitszeitpunkt diskriminierungsfrei gegenüber Dritten entsprechend der vertraglichen Grundlagen vorzunehmen.

Der derzeit zwischen uns geltende Lieferantenrahmenvertrag Gas basiert auf der Anlage 3 der KoV in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2011.

Die Regelungen der KoV wurden nun von den Verbänden BDEW, VKU und GEODE unter Einbeziehung der Positionen der Bundesnetzagentur und der Netznutzer an die geänderten rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen angepasst. Hier sind u.a. die im letzten Jahr erfolgte Novellierung des EnWG und Festlegungen der Bundesnetzagentur eingeflossen. Im Zuge dieser Anpassungen wurden gleichzeitig weitere Änderungen vorgenommen, die aus Sicht der Beteiligten für sachgerecht und notwendig erachtet wurden. Die am 29. Juni 2012 veröffentlichte Änderungsfassung tritt zum 1. Oktober 2012 in Kraft.

Die Änderungen betreffen auch die Anlage 3 der KoV (Lieferantenrahmenvertrag Gas). Aufgrund der Verpflichtung der Vertragspartner der Kooperationsvereinbarung, die Standardverträge Dritten gegenüber in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden und eine diskriminierungsfreie Anwendung der neuen Regelungen im Markt sicherzustellen, ist auch die Anpassung Ihres bestehenden Lieferantenrahmenvertrages notwendig.⁴

¹ Nach § 15 Ziffer 2 des LRV KoV IV ist eine Anpassungsmitteilung in Textform ausreichend und damit keine eigenhändige Unterschrift notwendig.

² Eine Anpassung des Vertrages in dieser Form nach § 15 Ziffer 2 ist nur in den Fällen möglich, in denen bereits ein wirksamer Lieferantenrahmenvertrag mit dem betreffenden Transportkunden nach der Kooperationsvereinbarung in der Änderungsfassung vom 30. Juni 2011 (KoV IV) geschlossen ist. In den anderen Fällen ist ggf. ein schriftlicher Abschluss der neuen Lieferantenrahmenvertragsbedingungen nach KoV V mit dem betreffenden Transportkunden erforderlich.

³ Nach § 15 Ziffer 2 LRV KoV IV muss das Informationsschreiben i.d.R. 2 Monate vor Wirksamkeitszeitpunkt dem Transportkunden zugehen. Wenn der 1. Oktober 2012 als Wirksamkeitszeitpunkt eingehalten werden soll, müsste dieses damit – soweit möglich – bis Ende Juli 2012 erfolgen.

⁴ Soweit nach Einzelprüfung durch den jeweiligen Netzbetreiber zudem eine Anpassung der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen der Anlagen 1, 3 und 4 erforderlich ist, die nicht Änderungen der standardisierten Bedingungen sind, sollte ggf. hier ein gesonderter Hinweis in das Anschreiben aufgenommen werden.

Vor diesem Hintergrund machen wir von unserem Anpassungsrecht gemäß § 15 Lieferantenrahmenvertrag Gebrauch.

Hiermit passen wir gemäß § 15 Ziffer 2 des Lieferantenrahmenvertrags den zwischen uns geltenden Lieferantenrahmenvertrag um die in der Anlage⁵ zu diesem Schreiben (dort Spalte 1 und 2) aufgeführten Änderungen an. Unseren Lieferantenrahmenvertrag, der diese geänderten Bedingungen beinhaltet, können Sie zudem auf unserer Internetseite wie folgt abrufen:

[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas...].

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung zum 1. Oktober 2012.

Ab diesem Zeitpunkt wird der Netzzugang auf Grundlage des geänderten Lieferantenrahmenvertrages gewährt, wenn Sie nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Zugang dieser Vertragsanpassungsmitteilung den Änderungen widersprechen. Für den Widerspruch genügt die Textform. Die Widerspruchsfrist beginnt mit Zugang dieses Schreibens.

Sollten Sie von dem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, würden die derzeit geltenden Vertragsbedingungen zunächst weiterhin bestehen bleiben. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass wir verpflichtet sind, jedermann diskriminierungsfrei Netzzugang zu gewähren. Daraus folgt die Verpflichtung, den Netzzugang sämtlichen in unserem Netzgebiet vorhandenen Transportkunden zu den geltenden standardisierten Konditionen zu gewähren. Für den Fall, dass Sie den Änderungen ganz oder teilweise widersprechen, behalten wir uns vor, den bestehenden Lieferantenrahmenvertrag gemäß § 14 Ziffer 1 mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.⁶ Selbstverständlich würden wir Ihnen gleichzeitig mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Lieferantenrahmenvertrages anbieten, der den aktuell geänderten Anforderungen des EnWG, der GasNZV und anderer Rechtsvorschriften entspricht und der auf unserer Internetseite wie folgt veröffentlicht ist:

[..Link Lieferantenrahmenvertrag Gas...].

Wir bitten um eine kurze Bestätigung des Eingangs dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

[...]"

⁵ In der Anlage sind alle Änderungen der standardisierten Bedingungen des LRV von KoV IV zu KoV V aufgenommen. Sollten Sie weitere Änderungen im Rahmen der zulässigen Möglichkeiten der KoV V vornehmen, d.h. der ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2 LRV) bzw. im Rahmen der KoV mögliche individuell gestaltete Vertragsregelungen der Anlagen 1, 3 und 4, müssen Sie die Tabelle um diese Änderungen in entsprechender Form ergänzen.

⁶ Hinweis: Es besteht alternativ auch die Möglichkeit für den Fall, dass der Transportkunde widerspricht statt einer anschließenden Kündigung des Vertrages mit gleichzeitigem Neuangebot eines Lieferantenrahmenvertrages als Netzbetreiber darauf hinzuwirken, dass der Transportkunde den geänderten Bedingungen zustimmt und ausdrücklich die Klauseln, die er für bedenklich hält, unter den Vorbehalt einer rechtlichen Prüfung stellt.

Anlage zum Vertragsanpassungsschreiben vom [Datum]

In nachstehenden Tabellen sind die konkreten Änderungen der einzelnen Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags Gas (Tabelle 1) sowie der Anlagen des Lieferantenrahmenvertrags (Tabelle 2)⁷ aufgeführt. Aufgenommene Texte sind unterstrichen. Aufgehobene Texte sind durchgestrichen.

Tabelle 1: Änderungen Lieferantenrahmenvertrag Gas

Regelung	Änderung	Erläuterungen
§ 1 Ziffer 4 (Vertragsgegenstand)	Der Transportkunde und der Netzbetreiber benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit. Sie sind in Anlage 1 aufgeführt. <u>Änderungen der Anlage 1 werden unverzüglich per E-mail, soweit keine elektronische Lösung (Nachrichtenaustausch) vom Netzbetreiber angeboten wird, ausgetauscht. Die Änderungen sind zu kennzeichnen. Änderungen innerhalb der Anlage 1 werden unverzüglich mitgeteilt.</u>	Die Änderung dient der Präzisierung der Mitteilungsverpflichtung.
§ 1 Ziffer 8 neu (Vertragsgegenstand)	<u>§ 6 Ziffer 4 Abs. 5, § 6 Ziffer 5 und § 8 Ziffer 1 Satz 3 finden ab dem 1. Januar 2013 Anwendung.</u>	Die Ergänzung regelt, ab welchem Zeitpunkt die für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, vorgesehenen Sonderregelungen anwendbar sind.
§ 2 Ziffer 2, Absatz 2 und Absatz 3 neu (Voraussetzungen)	Die Vertragspartner teilen einander Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten nach den Fristen der GeLi Gas mit. Bei Neuanlage oder Wegfall von Bilanzkreisen/Sub-Bilanzkonten teilt der Transportkunde dem Netzbetreiber bis zum 15. Werktag vor Anmeldung im Sinne der GeLi Gas des laufenden Monats mit Frist zum Ende des folgenden Kalendermonats vor Zuordnung dieser neuen Bilanzkreis/Sub-Bilanzkonten vor dem Fristenmonat im Sinne der GeLi Gas die neuen Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 mit. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern /Sub-Bilanzkontonummern nach Anlage 1 durch den Transportkunden an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses	In den Fällen, in denen der Transportkunde seine Ausspeisepunkte einem Bilanzkreis / Sub-Bilanzkonto zuordnen lassen möchte, das noch nicht im IT-System des Verteilnetzbetreibers eingepflegt wurde, ist vor Anstoßen des GeLiGas-Prozesses „Lieferbeginn“ oder „Stammdatenänderung“ ein Zeitraum notwendig, in dem der Verteilnetzbetreiber den neuen Bilanzkreis / das neue Sub-Bilanzkonto systemtechnisch erfassen kann. Die bisher für die Meldung des neuen Bilanzkreises / Sub-Bilanzkontos vorgesehene „Vorfrist“ wurde zugunsten des Transportkunden verkürzt.

⁷ Änderungen in den Anlagen sind ggf. netzbetreiber-individuell zu ergänzen.

	<p><u>Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern / Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen.</u></p> <p>Der Transportkunde ist zudem verpflichtet, dem Netzbetreiber <u>entsprechend Satz 2</u> mitzuteilen, wenn die Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen endet. <u>Die betroffenen Ausspeisepunkte müssen dann einem anderen Bilanzkreis gemäß den Prozessen der GeLi Gas zugeordnet werden. Soweit eine Zuordnung zu einer neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer erfolgen soll, ist diese bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung mitzuteilen.</u></p>	<p>Zudem ist der Transportkunde wie nach bereits geltendem Vertrag verpflichtet, dem Netzbetreiber in den Fällen, in denen er den Bilanzkreis eines anderen Bilanzkreisverantwortlichen nutzt, mitzuteilen, wenn die entsprechende Vollmacht des Bilanzkreisverantwortlichen zur Nutzung seines Bilanzkreises endet. Die Frist wurde auch hier entsprechend Absatz 2 angepasst.</p>
<p>§ 2 Ziffer 3 (Voraussetzungen)</p>	<p>Der Transportkunde sichert zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die unter Ziffer 2 benannten Bilanzkreise/Sub-Bilanzkontonummern bevollmächtigt ist, in dessen Namen Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise oder Sub-Bilanzkonten zuzuordnen. <u>Sofern der Transportkunde nicht selbst Bilanzkreisverantwortlicher ist, behält sich der</u> Der Netzbetreiber <u>behält sich aber</u> vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten des Bilanzkreisverantwortlichen tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen</p>	<p>Die Änderung dient der Klarstellung, dass der Netzbetreiber lediglich in den begründeten Einzelfällen die Möglichkeit hat, die Vorlage der Vollmacht zu verlangen, in denen der Transportkunde nicht selbst für den benannten Bilanzkreis Bilanzkreisverantwortlicher ist, da es zur Nutzung des eigenen Bilanzkreises keiner Vollmacht bedarf.</p>
<p>§ 3 Ziffer 3 (Gasbeschaffenheit und Druckspezifikation)</p>	<p>Der Netzbetreiber ist zu einer Änderung der Gasbeschaffenheit innerhalb der Grenzen des DVGW Arbeitsblattes G 260 in der jeweils gültigen Fassung <u>oder Druckspezifikation</u> mit einer Vorankündigungsfrist von 3 Jahren zum Beginn eines Gaswirtschaftsjahres ohne Zustimmung des Transportkunden berechtigt. Jede Änderung der Gasbeschaffenheit oder der Druckspezifikation ist auf die hiervon betroffenen Ausspeisepunkte beschränkt. Sofern der Netzbetreiber eine entsprechende Änderung angekündigt hat und während der laufenden Vorankündigungsfrist ein neuer Lieferantenrahmenvertrag zu laufen beginnt, gilt die bereits laufende Vorankündigungsfrist auch für diesen Vertrag. § 15 bleibt unberührt.</p>	<p>Bei einer geplanten Änderung der Druckspezifikation ist keine Notwendigkeit einer dreijährigen Vorankündigungsfrist ersichtlich.</p>
<p>§ 4 Ziffer 2</p>	<p>Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses</p>	<p>Erforderliche Anpassung aufgrund der letztjährigen</p>

(Datenaustausch und Vertraulichkeit)	Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich behandeln. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Beachtung von § 9 6a EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.	Novellierung des EnWG.
§ 4 Ziffer 3 neu (Datenaustausch und Vertraulichkeit)	<u>Bei einer Geschäftsdatenanfrage nach GeLi Gas sichert der Transportkunde die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer für diese zu. Der Transportkunde stellt den Netzbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. Der Netzbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen.</u>	Gemäß der Anlage zur Festlegung GeLiGas der Bundesnetzagentur ist zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern. In begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtssurkunde gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtssurkunde im Rahmen eines elektronischen Dokuments. Der neu eingefügte Absatz dient der Umsetzung für die Geschäftsdatenanfrage.
[§ 4 Abs. 5 (Datenaustausch und Vertraulichkeit)] ⁸	[Die „Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI-Rahmenvereinbarung)“ entsprechend dem [...]]	[Redaktionelle Änderung]
§ 5 Ziffer 1 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren)	Sofern in der Anlage 4 keine abweichenden Grenzwerte nach § 24 Abs. 2 GasNZV festgelegt wurden, wendet der Netzbetreiber für die Allokation der Ausspeisemengen von Letztverbrauchern mit einer stündlichen Ausspeiseleistung bis zu 500 kW und einer Jahresenergiemenge bis zu 1.500.000 kWh Standardlastprofile an. In allen anderen Fällen erfolgt eine registrierende Lastgangmessung. Der Netzbetreiber bestimmt, welches Standardlastprofilverfahren und welche Standardlastprofile zur Anwendung kommen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Regelung zur Anwendung von Standardlastprofilen gemäß Anlage 4. § 6 Ziffer 9 bleibt unberührt.	Die Ergänzung dient der Klarstellung.
§ 5 Ziffer 2 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastpro-	Der Netzbetreiber ordnet jedem SLP-Ausspeisepunkt gemäß Anlage 4 das entsprechende Standardlastprofil zu. Der Netzbetreiber legt bei Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens für jeden SLP-Ausspeisepunkt eine Prognose über den	Die Ergänzungen dienen der Klarstellung.

⁸ Da es sich vorliegend um eine optionale Vertragsregelung handelt, bitte nur aufführen, wenn diese auch im geltenden Lieferantenrahmenvertrag so verwendet wird.

<p>filverfahren)</p>	<p>Jahresverbrauch fest. Bei Anwendung des synthetischen Standardlastprofilverfahrens meldet der Netzbetreiber dem Transportkunden den Kundenwert zur Ermittlung der Jahresverbrauchsprognose. Der Kundenwert bzw. die Jahresverbrauchsprognose wird dem Transportkunden bei der Bestätigung zur Anmeldung der <u>Netznutzung</u> mitgeteilt. Aktualisierungen werden jeweils nach der jährlichen Turnusablesung durchgeführt, die nach Vorgabe des Netzbetreibers erfolgt. Anpassungen werden dem Transportkunden gemäß <u>GeLi Gas</u> vom Netzbetreiber mitgeteilt. [...]</p>	
<p>§ 5 Ziffer 3 (Registrierende Lastgangmessung und Standardlastprofilverfahren)</p>	<p>Der Netzbetreiber ist berechtigt, das Standardlastprofilverfahren mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu ändern und teilt dies dem Transportkunden <u>in Textform</u> mit. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Standardlastprofile sowie deren Zuordnung zu den einzelnen Ausspeisepunkten zu ändern, soweit dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Änderung der Standardlastprofile teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende eines Kalendermonats, die Änderung der <u>konstanten Optimierungsfaktoren bzw. Änderung der Berechnungssystematik bei einer Anwendung des analytischen Lastprofilverfahrens</u> Standardlastprofile durch Anwendung von konstanten Korrekturfaktoren mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats <u>in Textform/im vereinbarten Datenaustauschformat</u> mit. Eine Änderung der Zuordnung der Standardlastprofile zu den einzelnen Ausspeisepunkten teilt der Netzbetreiber dem Transportkunden unter Einhaltung der Fristen nach <u>GeLi Gas</u> in elektronischer Form mit.</p>	<p>Die Ergänzungen dienen der Präzisierung der Mitteilungspflichten.</p>
<p>§ 6 Ziffer 3 (Messstellenbetrieb und Messung)</p>	<p>Für die Fernauslesung muss beim Letztverbraucher ein hierfür geeigneter extern anwählbarer Telekommunikationsanschluss ohne zeitliche Beschränkung sowie ein 230 V-Anschluss zur Verfügung stehen. Der Netzbetreiber kann statt der Nutzung des Telekommunikationsanschlusses ein GSM Modem einsetzen. Der Netzbetreiber teilt dem Letztverbraucher auf Anfrage die diesbezüglichen technischen Bedingungen (Abstände der jeweiligen Anschlüsse, Anschlüsse zum Zählerplatz etc.) mit. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung einer RLM-Messstelle bzw. vor einem Umbau von einer SLP- auf eine RLM-Messstelle zur Verfügung stehen. Die Einrichtung und Nutzung von Telefon- und Stromanschluss sind für den Netzbetreiber kostenlos. <u>Verzögerungen, die der</u></p>	<p>Die Ergänzung dient der Klarstellung.</p>

	<u>Netzbetreiber zu vertreten hat, gehen nicht zu Lasten des Transportkunden oder des Letztverbrauchers. Verzögerungen durch den Letztverbraucher gehen nicht zu Lasten des Netzbetreibers.</u>	
§ 6 Ziffer 4 Absatz 5 neu (Messstellenbetrieb und Messung)	<u>Bei RLM-Ausspeisepunkten, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, gelten anstelle dieses Prozesses die Vorgaben der Ziffer 5.</u>	Die Ergänzung stellt klar, dass der in Absatz 4 beschriebene Prozess für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, nicht gilt.
§ 6 Ziffer 5 neu (Messstellenbetrieb und Messung)	<u>Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, erfolgt am Tag M+12 Werktagen eine Korrektur des Lastgangs mit dem Abrechnungsbrennwert gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 685. Sofern eine Korrektur der K-Zahl nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 486 notwendig ist, wird diese ebenfalls berücksichtigt. Der Netzbetreiber übermittelt die komplette Monatszeitreihe in dem jeweils geltenden ALOCAT-Format am Tag M+12 Werktagen an den Marktgebietsverantwortlichen.</u>	Mit dieser Sonderregelung wird gewährleistet, dass bei RLM-Biogasausspeisungen keine Mehr-/Minderungen vorhanden sind und keine Abrechnung erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass diese Ausspeisepunkte einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind.
§ 6 Ziffer 8 Absatz 2 (Messstellenbetrieb und Messung)	Ist die Größe des Fehlers bei der Messeinrichtung eines SLP-Letztkunden nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine solche Messeinrichtung nicht oder nicht richtig an, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse sind <u>angemessen</u> zu berücksichtigen.	Die Ergänzung dient der klarstellenden Präzisierung der Verpflichtung des Netzbetreibers, angelehnt an § 18 Absatz 1 Satz 2 GasGVV.
§ 6 Ziffer 9 (Messstellenbetrieb und Messung)	Soweit eine anderweitige Vereinbarung nach § 21 b Abs. 2 <u>oder</u> 3 EnWG getroffen worden ist, werden die vom Messdienstleister dem Netzbetreiber zur Verfügung gestellten und durch den Netzbetreiber aufbereiteten Messwerte der Abwicklung und Abrechnung dieses Vertrages zugrunde gelegt. Wenn dem Netzbetreiber die Messwerte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung stehen oder die zur Verfügung gestellten Werte unplausibel sind, findet Ziffer 7 <u>8</u> Abs. 2, 3 und 4 Anwendung.	Die Ergänzung erfolgt vollständigshalber. § 21b Abs. 3 EnWG enthält eine Ermächtigung für eine Verordnung, in der vorgesehen werden kann, dass solange und soweit eine Messstelle nicht mit einem Messsystem im Sinn des § 21d EnWG ausgestattet oder nicht mit einem solchen verbunden ist, auf Wunsch des betroffenen Anschlussnutzers in Abweichung von der Regel auch nur die Messdienstleistung auf einen Dritten übertragen werden kann.
§ 7 Ziffer 3 (Unterbrechung der	Im Fall geplanter/vorhersehbarer Unterbrechungen von RLM-Ausspeisepunkten gemäß Ziffer 1 a) wird der Netzbetreiber den Transportkunden rechtzeitig vor Durchführung	Die Einschränkung der Unterrichtsverpflichtung wurde gestrichen, da kein praxisnaher

Netznutzung)	der Maßnahmen in geeigneter Weise über deren voraussichtlichen Beginn und voraussichtliche Dauer sowie den Grund unterrichten, es sei denn, dies ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.	Anwendungsbereich für die Einschränkung ersichtlich war.
§ 7 Ziffer 7 (Unterbrechung der Netznutzung)	Soweit der Netzbetreiber aufgrund einer zulässigen Unterbrechung nach Ziffer 1 nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, ist der Netzbetreiber von diesen Pflichten befreit. <u>Die Befreiung nach Satz 1 umfasst jedoch nicht die Informationspflichten des Netzbetreibers gegenüber dem Transportkunden.</u>	Die Ergänzung dient der Klarstellung.
§ 7 Ziffer 8 (Unterbrechung der Netznutzung)	Die Regelungen der Ziffer 7 gelten entsprechend, soweit andere Netzbetreiber im Marktgebiet Maßnahmen nach Ziffer 1 a) <u>oder b)</u> durchführen und der Netzbetreiber aufgrund dieser Maßnahmen ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, seine Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen.	Erforderliche klarstellende Ergänzung, da Regelung sowohl bei geplanten/vorhersehbaren als auch bei unvorhersehbaren Unterbrechungen gelten muss.
§ 8 Ziffer 1 (Ausgleich von Mehr-/Minderungen)	Der Netzbetreiber ermittelt nach der endgültigen Ermittlung der abrechnungsrelevanten Messwerte und Daten die Mehr-/Minderungen. Für alle Ausspeisepunkte wird der gemäß DVGW Arbeitsblatt G 685 ermittelte Verbrauch der SLP- und RLM-Ausspeisepunkte im Abrechnungszeitraum dem endgültig für die Allokation in den Bilanzkreis des Bilanzkreisverantwortlichen zugrundeliegenden Wert gegenübergestellt. <u>Für RLM-Ausspeisepunkte, die einem Biogas-Bilanzkreis zugeordnet sind, entfällt die Mehr-/Minderungenabrechnung.</u>	Die Ergänzung ist eine Folge des neuen § 6 Ziffer 5 und dient der Klarstellung.
§ 9 Ziffer 2 (Entgelte)	Der Netzbetreiber ist bei einer Festlegung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 1 Anreizregulierungsverordnung (ARegV) und bei einer Anpassung der Erlösobergrenzen gemäß § 17 Abs. 2 ARegV i.V.m. § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV <u>sowie nach § 5 Abs.3 ARegV i.V.m. § 17 ARegV</u> berechtigt, die Netzentgelte anzupassen, soweit sich <u>daraus der neu festgelegten bzw. angepassten Erlösobergrenze</u> eine Erhöhung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber ist zur Anpassung der Netzentgelte verpflichtet, soweit sich <u>daraus einer solchen Festlegung bzw. Anpassung der Erlösobergrenze</u> eine Absenkung der Netzentgelte ergibt. Der Netzbetreiber wird in derartigen Fällen die Netzentgelte jeweils gemäß § 17 ARegV i.V.m. den Vorschriften des Teils 2, Abschnitte 2 und 3 GasNEV und § 5 Abs. 3 ARegV anpassen. Über die angepassten Netzentgelte <u>gemäß § 17 Abs. 2 und 3 ARegV</u> (Preisblätter) wird der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform informieren.	Durch die Ergänzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die ARegV nicht nur bei Anpassungen der Erlösobergrenze eine Anpassung der Netzentgelte vorsieht. Vielmehr kann bzw. müssen sogar im Falle des § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte ohne Anpassung der Erlösobergrenze um den Über- bzw. Unterschreibungsbetrag angepasst werden. Die übrigen Änderungen sind redaktionell.
	Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem	Die Änderungen dienen der

<p>§ 9 Ziffer 4 (Entgelte)</p>	<p>Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zum Ende des Monats schriftlich zu kündigen. Abweichend von Satz 1 kann der Transportkunde mit einer kürzeren Kündigungsfrist den Vertrag beenden, sofern die erhöhten Entgelte innerhalb von 2 Wochen wirksam werden.</p> <p><u>Im Falle von erhöhten Entgelten steht dem Transportkunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von 10 Werktagen zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung schriftlich zu kündigen. Sofern die Information nach Ziffer 2 Satz 4 dem Transportkunden nicht mindestens 20 Werktage vor dem Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung zugeht, ist der Transportkunde abweichend von Satz 1 berechtigt, innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Information nach Ziffer 2 Satz 4 mit einer Frist von 5 Werktagen, frühestens zum Wirksamkeitszeitpunkt der Änderung, den Vertrag schriftlich zu kündigen.</u></p>	<p>Präzisierung der im Falle von Entgelterhöhungen vorhandenen Kündigungsmöglichkeit des Transportkunden.</p>
<p>§ 9 Ziffer 8 (Entgelte)</p>	<p>Der Transportkunde entrichtet ein Entgelt gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) <u>nach Maßgabe der auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Preisblätter gemäß Anlage 5</u> an den Netzbetreiber für jeden Ausspeisepunkt, der in den Geltungsbereich dieses Lieferantenrahmenvertrages fällt. Die <u>in den Preisblättern angegebene</u> Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Konzessionsnehmer und der betreffenden Gemeinde vereinbarten Konzessionsabgabensatz gemäß KAV in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>Die Ergänzungen dienen der Klarstellung, dass unmittelbar für das Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Transportkunden die in den Preisblättern des Netzbetreibers enthaltenen Entgelte maßgeblich sind.</p>
<p>§ 9 Ziffer 10 (Entgelte)</p>	<p><u>Im Übrigen kann der Netzbetreiber in ergänzenden Geschäftsbedingungen Regelungen zu</u> Im Übrigen gelten die auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen treffen, <u>der ergänzenden Geschäftsbedingungen die er auf seiner Internetseite veröffentlicht.</u> Gesonderte Entgelte nach § 20 Abs. 2 GasNEV bedürfen einer besonderen Vereinbarung. <u>Die Anwendung von Regelungen zu gesonderten Entgelten kann der Netzbetreiber in den ergänzenden Geschäftsbedingungen treffen.</u></p>	<p>Klarstellung, dass dem Netzbetreiber die Entscheidung obliegt, inwieweit er ergänzende Geschäftsbedingungen in diesem Bereich als zweckmäßig ansieht und dazu Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen trifft.</p>
<p>§ 9 Ziffer 11 neu (Entgelte)</p>	<p><u>Für Ausspeisepunkte hat der Transportkunde das ausgewiesene Entgelt für Messstellenbetrieb/Messung gemäß Ziffer 1 ab dem Zeitpunkt und solange zu zahlen, ab dem und solange der Netzbetreiber Messstellenbetreiber/Messdienstleister gemäß § 21 b EnWG an dem jeweiligen Ausspeisepunkt ist. Der Netzbetreiber wird im Fall, dass ihm der Messstellenbetrieb/die</u></p>	<p>Die Ergänzung dient der Klarstellung.</p>

	<u>Messdienstleistung zufällt oder er nicht mehr Messstellenbetreiber/Messdienstleister des Ausspeisepunktes sein wird, insbesondere in Folge eines Wechsels des Messstellenbetreibers/Messdienstleisters gemäß § 21 b Abs. 2 EnWG, den Transportkunden unverzüglich darüber informieren.</u>	
§ 10 Ziffer 1 (Abrechnung, Zahlung und Verzug)	[...] Der Netzbetreiber ist berechtigt, im Falle von SLP-Letzverbrauchern nach seiner Wahl monatliche oder , zweimonatliche oder quartalsweise Abschlagszahlungen vom Transportkunden zu verlangen. [...]	Die Wahlmöglichkeit des Netzbetreibers, vom Transportkunden monatliche oder zweimonatliche Abschlagszahlungen zu verlangen, wurde als ausreichend erachtet. Daher wurde die quartalsweise Forderungsmöglichkeit gestrichen.
§ 10 Ziffer 3 (Abrechnung, Zahlung und Verzug)	Weitere Einzelheiten über die Abrechnung der Entgelte kann der Netzbetreiber in sind den ergänzenden Geschäftsbedingungen <u>regeln zu entnehmen.</u>	Klarstellung, dass dem Netzbetreiber die Entscheidung obliegt, inwieweit er ergänzende Geschäftsbedingungen in diesem Bereich als zweckmäßig ansieht und dazu Regelungen in ergänzenden Geschäftsbedingungen trifft.
§ 12 Ziffer 1 (Haftung)	<u>Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – dieses gilt für Vertragsverhältnisse in Nieder-, Mittel- und Hochdrucknetzen. Der Netzbetreiber haftet für Schäden, die dem Transportkunden durch die Unterbrechung der Gasversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung entstehen, nach Maßgabe des § 5 GasNZV i. V. m. § 18 NDAV – diese gilt auch bei Vertragsverhältnissen außerhalb der NDAV.</u> Der Wortlaut des § 18 NDAV ist als Anlage 6 beigefügt.	Redaktionelle Änderungen
§ 12 Ziffer 3 (Haftung)	Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, es sei denn, der Vertragspartner selbst, dessen gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen haben weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt; die Haftung der Vertragspartner im Fall leicht fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden ist auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt. a) Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und	Redaktionelle Änderungen

	<p>vertrauen darf.</p> <p>b) Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertrags-partner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausge-sehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraus-sehen müssen.</p> <p>b)c) Typischerweise ist bei Geschäften der fraglichen Art von einem Schaden in Höhe von EUR 2,5 Mio. bei Sachschäden und EUR 1,0 Mio. bei Vermögensschäden auszugehen.</p>	
§ 12 Ziffer 4 (Haftung)	<p>[...]</p> <p>a) Die Haftung der Vertragspartner selbst und für ihre gesetzlichen Vertreter, leitende Erfüllungsgehilfen und Verrichtungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt.</p> <p>b) Die Haftung der Vertragspartner für sog. einfache Erfüllungsgehilfen ist im Fall grob fahrlässig verursachter Sachschäden auf EUR 1,5 Mio. und Vermögensschäden auf EUR 0,5 Mio. begrenzt.</p>	Redaktionelle Änderung
§ 12 Ziffer 5 (Haftung)	<p>§§ 16, 16 a EnWG bleiben unberührt. Eine Haftung des Netzbetreibers für Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG ist für Vermögensschäden ausgeschlossen.</p> <p>Maßnahmen nach § 16 a EnWG i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG sind insbesondere auch solche, die zur Sicherstellung der Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas gemäß § 53 a EnWG ergriffen werden.</p>	Redaktionelle Änderung
§ 12 Ziffer 7 (Haftung)	<p>Die Ziffern 1 bis 6 gelten auch zu Gunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers der Vertragspartner, <u>soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.</u></p>	<p>Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die Haftungsregelungen zu Gunsten des gesetzlichen Vertreters, der Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Transportkunden anwendbar sind, wenn sie für ihn Anwendung finden.</p>
§ 13 Ziffer 1 (Sicherheitsleistung)	<p>Der Netzbetreiber kann in begründeten Fällen für alle Ansprüche <u>Zahlungsansprüche</u> aus der Geschäftsbeziehung zum Transportkunden eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen. <u>Die Anforderung der Sicherheit bzw. Vorauszahlung ist gegenüber dem Transportkunden in Textform zu begründen.</u></p>	<p>Da es sich bei den in Frage kommenden abzusichernden Ansprüchen des Netzbetreibers gegen den Transportkunden um Zahlungsansprüche handelt, wurde die Regelung auf solche begrenzt.</p> <p>Mit der weiteren Ergänzung wird klargestellt, dass der Netzbetreiber die Sicherheit / Vorauszahlung nicht ohne Begründung vom</p>

		Transportkunden fordern darf. Vielmehr muss die Anforderung in Textform gegenüber dem Transportkunden begründet werden.
§ 13 Ziffer 2 Absatz 1 (Sicherheitsleistung)	<p>Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn</p> <p>a) der Transportkunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug geraten ist und auch auf ausdrückliche Aufforderung nicht gezahlt hat,</p> <p>b) gegen den Transportkunden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a Zivilprozessordnung (ZPO)) eingeleitet sind,</p> <p>c) ein nicht offensichtlich unbegründeter Antrag des Transportkunden auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das sein Vermögen des Transportkunden vorliegt <u>oder</u></p> <p><u>d) ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden stellt.</u></p>	Bei Vorliegen eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden wird nunmehr differenziert zwischen einem Eigenantrag des Transportkunden (lit. c)) und dem Antrag eines Dritten (lit. d)). Diese Differenzierung ist wichtig, da der Transportkunden im Falle eines Drittantrags nunmehr die Möglichkeit hat, das Fehlen eines Eröffnungsgrundes nachzuweisen (vgl. § 13 Ziffer 5). Diese Möglichkeit war bisher nicht ausdrücklich vorgesehen.
§ 13 Ziffer 2 Absatz 2 (Sicherheitsleistung)	<p>Darüber hinaus hat der Netzbetreiber das Recht, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Leistung einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn auf Grund einer über den Transportkunden eingeholten Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftsei oder aufgrund einer sonstigen Sachlage eine begründete Besorgnis besteht, dass er den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommen wird und der Transportkunde dies nicht innerhalb von 5 Werktagen durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet. <u>Hierzu können gegebenenfalls geeignete Bonitätsnachweise, wie z.B. durch Vorlage eines aktuellen Geschäftsberichts, eines Handelsregisterauszugs und erforderlichenfalls weitergehende bonitätsrelevante Informationen vorgelegt werden. Ist der Transportkunde nicht in der Lage, einen entsprechenden Nachweis innerhalb der genannten Frist zu führen, so ist die Sicherheitsleistung innerhalb von weiteren 5 Werktagen zu leisten. Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.</u></p>	<p>Mittels der erfolgten Ergänzung wird beispielhaft aufgelistet, mit welchen Unterlagen der Transportkunde die begründete Besorgnis des Netzbetreibers entkräften kann.</p> <p>Der letzte Satz des Absatzes 2 ist wortgleich in Absatz 5 verschoben worden.</p>
§ 13 Ziffer 2 Absatz 3 bis 5 (Sicherheitsleistung)	<p>Soweit der Transportkunde über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt, <u>liegt eine begründete Besorgnis insbesondere dann vor, wenn sein Rating nicht mindestens</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • im Langfristbereich nach Standard & Poors 	<p>Absätze 3 und 4:</p> <p>Die Ergänzung dient der Konkretisierung des § 13 Ziffer 2 Absatz 2. Die Vermutungswirkung der</p>

	<p><u>BBB-</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>im Langfristbereich nach Fitch BBB-</u> • <u>im Langfristbereich nach Moody's Baa3</u> • <u>nach Creditreform (Bonitätsindex 2.0) Risikoklasse II (gemäß Creditreform Rating-Map Stand Dezember 2011)</u> <p><u>beträgt.</u></p> <p><u>Gleiches gilt, wenn der Transportkunde bei einer anderen anerkannten Ratingagentur kein entsprechendes vergleichbares Rating aufweist. Liegen mehrere der vorgenannten Auskünfte vor, liegt eine begründete Besorgnis auch dann vor, wenn nur eine der genannten Bonitätsindikatoren eine begründete Besorgnis auslöst.</u></p> <p>Die Daten und die wesentlichen Inhalte der Auskunft, auf denen die begründete Besorgnis beruht, sind dem Transportkunden durch den Netzbetreiber vollständig offen zu legen.</p>	<p>Regelung kann nur eintreten, soweit der Transportkunde überhaupt über ein Rating einer anerkannten Rating-Agentur verfügt. Eine entsprechende Vermutungswirkung kann nicht allein dadurch ausgelöst werden, dass der Transportkunde nicht bei einer anerkannten Rating-Agentur geratet ist. Verfügt der Transportkunde über ein Rating und erfüllt dieses nicht mindestens die in der Regelung genannten Voraussetzungen, liegt eine begründete Besorgnis vor, die der Transportkunde aber durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräften kann.</p> <p>Der neue Absatz 5 entspricht dem Absatz 2 letzter Satz der bisherigen Fassung des Lieferantenrahmenvertrages.</p>
<p>§ 13 Ziffer 3 (Sicherheitsleistung)</p>	<p>Arten der Sicherheitsleistungen sind unbedingte unwiderrufliche Bankgarantien, unbedingte unwiderrufliche Unternehmensgarantien (z.B. <u>harte Patronats- und Organschaftserklärungen</u>), unbedingte unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaften sowie Hinterlegungen von Geld oder <u>festverzinslichen Wertpapieren</u>. Die Auswahl der Art der Sicherheitsleistung obliegt dem Transportkunden. Außerdem kann der Netzbetreiber <u>Barsicherheiten oder Forderungsabtretungen</u> akzeptieren.</p>	<p>Die Ergänzungen dienen der Präzisierung der Anforderungen an die zu leistende Sicherheit.</p>
<p>§ 13 Ziffer 5 (Sicherheitsleistung)</p>	<p>Die Sicherheit ist innerhalb von 40 <u>5</u> Werktagen nach ihrer Anforderung vom Transportkunden an den Netzbetreiber zu leisten. <u>Im Fall der Ziffer 2 d) ist die Sicherheit innerhalb von 10 Werktagen zu leisten, wenn der Transportkunde nicht innerhalb dieser Frist das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 Insolvenzordnung (InsO) nachweist.</u> Sollte die Sicherheitsleistung in Anspruch genommen werden, kann der Netzbetreiber den in Anspruch genommenen Teil der Sicherheitsleistung nachfordern. Die Leistung der Sicherheit nach Satz 2-3 hat durch den Transportkunden ebenfalls innerhalb der in Satz 1 genannten Frist zu erfolgen.</p>	<p>Die Frist zur Leistung der Sicherheit wurde auf 5 Werktage verkürzt, da dieser Zeitraum von den Beteiligten als ausreichend erachtet wurde.</p> <p>Für den Fall, dass ein Antrag eines Dritten zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt, erschien die vorgenannte Frist zu kurz. Hier muss dem Transportkunden die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb eines als auskömmlich erachteten Zeitraums von 10 Tagen nachzuweisen, dass keine Eröffnungsgründe im Sinne der Insolvenzordnung</p>

		vorliegen.
§ 13 Ziffer 6 lit b) (Sicherheitsleistung)	Für Unternehmensgarantien und Bürgschaften gilt, dass das Unternehmen, welches die Sicherheit leistet, mindestens ein Standard & Poor's Langfrist-Rating von BBB-, ein <u>Fitch-Rating von minimal BBB-</u> , ein Moody's Langfrist-Rating von Baa3 oder einen Bonitätsindex von Creditreform (Bonitätsindex 2.0) von mindestens <u>Risikoklasse II oder besser (gemäß Creditreform RatingMap Stand Dezember 2011) nicht schlechter als 250 Punkte</u> aufweisen <u>mus</u> s. Weiterhin darf die Höhe der Unternehmensgarantie oder Bürgschaft 10 % des haftenden Eigenkapitals <u>des Sicherheitengebers</u> nicht übersteigen. Dieses ist durch den Transportkunden gegenüber dem Netzbetreiber mit der Beibringung der Sicherheitsleistung nachzuweisen.	Durch die Ergänzungen wurden die Anforderungen an bestimmte Arten der Sicherheitsleistungen konkretisiert.
§ 13 Ziffer 8 (Sicherheitsleistung)	Der Netzbetreiber kann eine geleistete Sicherheit in Anspruch nehmen, wenn er nach Verzugseintritt eine Zahlungserinnerung ausgesprochen hat und die mit der Zahlungserinnerung gesetzte <u>angemessene</u> Frist fruchtlos verstrichen ist.	Die Ergänzung dient der Klarstellung.
§ 13 Ziffer 9 (Sicherheitsleistung)	Eine Sicherheitsleistung ist <u>unverzüglich</u> zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zu deren Erhebung entfallen sind. Der Netzbetreiber hat das Fortbestehen eines begründeten Falles erstmalig spätestens nach einem Jahr, danach jeweils mindestens halbjährlich zu überprüfen. Der Netzbetreiber prüft bei Fortbestehen, ob die Höhe der Sicherheitsleistung der in Ziffer 7 beschriebenen Höhe entspricht. Falls die vorgenannte Prüfung ergibt, dass der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate <u>den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7</u> nicht nur <u>vorübergehend</u> <u>unwesentlich</u> übersteigt, hat der Netzbetreiber entsprechende Anteile der Sicherheitsleistung zurückzugeben. Sollten mehrere Sicherheiten geleistet worden sein, steht dem Netzbetreiber das Recht zu, eine der geleisteten Sicherheiten auszuwählen und zurückzugeben. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherheitsleistungen <u>den anzuwendenden Wert gemäß Ziffer 7</u> das Doppelte der durchschnittlichen Netzentgeltforderungen pro Monat der letzten 12 Monate nicht nur <u>vorübergehend</u> <u>unwesentlich</u> unterschreitet, kann der Netzbetreiber eine Anpassung der Sicherheitsleistung verlangen. Der Transportkunde kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach einem <u>halben</u> Jahr fordern, sofern <u>innerhalb der letzten 12 Monate</u> diesem Zeitraum die Zahlungen fristgerecht eingegangen sind.	Die Ergänzung dient der Klarstellung. Zudem wurde der Prüfungsturnus des Netzbetreibers verkürzt. Dieser hat nunmehr bereits spätestens nach einem halben Jahr das Fortbestehen des begründeten Falls zu prüfen.

<p>§ 14 Ziffer 1</p> <p>(Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)</p>	<p>Dieser Lieferantenrahmenvertrag tritt <i>mit Unterzeichnung /zum (Datum)</i> in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. [...]</p>	<p>Redaktionelle Änderung. Dadurch wurde klargestellt, dass bei erstmaligem Abschluss des Lieferantenrahmenvertrags die Vertragspartner den Zeitpunkt, ab dem dieser Vertrag Geltung erhalten soll, frei wählen können.</p>
<p>§ 14 Ziffer 2</p> <p>(Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)</p>	<p>Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden.</p> <p>Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn</p> <p>a) gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird oder</p> <p>b) der Transportkunde seiner Verpflichtung zur Stellung einer Sicherheit oder zur Leistung einer Vorauszahlung nach § 13 nicht fristgerecht <u>oder nicht vollständig</u> nachkommt <u>oder</u></p> <p><u>c) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Transportkunden vorliegt und der Insolvenzverwalter trotz Aufforderung keine Fortführung i.S.d. § 103 InsO erklärt und im Falle eines Antrages durch einen Dritten der Transportkunde bzw. der Insolvenzverwalter nicht innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes im Sinne von §§ 17 Abs.2, 19 Abs.2 InsO nachweist oder</u></p> <p><u>d) die Zuordnung sämtlicher Ausspeisepunkte des Transportkunden zu einem Bilanzkreis entgegen § 2 Ziffer 2 Abs. 1 Satz 3 nicht mehr sichergestellt ist.</u></p>	<p>Die Änderung / Ergänzung von lit. a) und lit. b) dient der Klarstellung.</p> <p>Durch den neu unter lit. c) eingefügten Kündigungsgrund wird auf der einen Seite dem berechtigten Interesse des Netzbetreibers Rechnung getragen, sich im Falle eines Insolvenzantrages über das Vermögen des Transportkunden vom Vertrag lösen und so gegebenenfalls zu erwartende Forderungsausfälle vermeiden oder gering halten zu können. Weitere Voraussetzung für diese fristlose Kündigungsmöglichkeit ist, dass der Netzbetreiber den (vorläufigen) Insolvenzverwalter auffordert zu erklären, ob er den Vertrag fortführen möchte oder nicht. Erst wenn dieser die Fortführung des Vertrages ablehnt oder nicht unverzüglich antwortet, darf der Netzbetreiber den Vertrag fristlos kündigen.</p> <p>Auf der anderen Seite wird dem berechtigten Interesse des Transportkunden an der Fortführung des Vertrages Rechnung getragen, indem ihm bzw. dem (vorläufigen) Insolvenzverwalter im Falle des Antrags eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit eröffnet wird, innerhalb von 5 Werktagen das Fehlen eines Eröffnungsgrundes nach der Insolvenzordnung nachzuweisen.</p>

		Die Sicherstellung der Zuordnung von Ausspeisepunkten des Transportkunden zu einem Bilanzkreis ist eine der Voraussetzungen der Netznutzung. Ist diese Zuordnung für keinen Ausspeisepunkt des Transportkunden mehr gewährleistet, ist der Netzbetreiber nach neu eingefügter lit. d) berechtigt, den Lieferantenrahmenvertrag fristlos zu kündigen.
<i>[§ 14 Ziffer 3 neu (Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)]⁹</i>	<i>[Sofern eine EDI-Vereinbarung Bestandteil dieses Lieferantenrahmenvertrages ist, besteht diese auch nach einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages so lange fort, bis der Abrechnungsprozess der Netzentgelte endgültig abgewickelt ist. Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch.]</i>	<i>[Klarstellende Änderung]</i>
§ 14 Ziffer 4 (Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)	Dieser Vertrag endet in Bezug auf einzelne Ausspeisepunkte, sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z. B. Eigentumsübertragung oder anderweitige Netzüberlassung nach § 46 EnWG) den Netzzugang für diese Ausspeisepunkte nicht mehr gewähren kann. Der Netzbetreiber wird den Transportkunden hierüber <u>und über den übernehmenden Netzbetreiber</u> in Textform unterrichten.	Durch die Ergänzung wurde die Mitteilungspflicht des Netzbetreibers erweitert. Er muss den Transportkunden im Falle der Netzüberlassung über die Person des übernehmenden Netzbetreibers unterrichten.
§ 14 Ziffer 5 neu (Vertragslaufzeit, und Vertragskündigung und Netzübernahme)	<u>Übernimmt der Netzbetreiber ein zusätzliches Netzgebiet, erstreckt sich dieser Vertrag auch auf die Ausspeisepunkte des Transportkunden in dem übernommenen Netzgebiet. Der übernehmende Netzbetreiber informiert unter Angabe der betroffenen Gemeindegebiete den Transportkunden in Textform über die Netzübernahme.</u>	Mittels dieser Ergänzung wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen zwischen dem Transportkunden und dem ein Netzgebiet übernehmenden Netzbetreiber bereits ein Lieferantenrahmenvertrag besteht, auch der Netzzugang im übernommenen Netzgebiet auf der Grundlage dieses und nicht - aufgrund ggf. vorhandener Rechtsnachfolge - des mit dem überlassenden Netzbetreiber bestehenden Vertrages abgewickelt wird.
§ 15 Ziffer 2 (Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages)	Der Netzbetreiber ist berechtigt, diesen Vertrag in anderen Fällen als Ziffer 1 für die Zukunft zu ändern. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden vorab, in der <u>Regel 2 Monate</u> vor dem Wirksamkeitszeitpunkt, über die geänderten	Eine Abweichung von der vorgegebenen Mitteilungsfrist besteht für den Netzbetreiber nur in begründeten Fällen.

⁹ Da es sich vorliegend um eine optionale Vertragsregelung handelt, bitte nur aufführen, wenn diese auch im geltenden Lieferantenrahmenvertrag so verwendet wird.

	<p>Bedingungen dieses Vertrages in Textform und veröffentlicht die geänderten Bedingungen dieses Vertrages auf seiner Internetseite. <u>In begründeten Fällen kann der Netzbetreiber hiervon abweichen.</u> Die Änderung der Bedingungen dieses Vertrages gilt durch den Transportkunden als angenommen, sofern dieser nicht binnen 30 Werktagen ab Zugang der Information der Änderung widerspricht. Soweit ein Widerspruch erfolgt ist, gelten die bisherigen Geschäftsbedingungen dieses Vertrages. Für den Widerspruch ist die Textform ausreichend. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Transportkunden auf den Beginn der Widerspruchsfrist und auf die Wirkung des nicht ausgeübten Widerspruchs als Annahme der geänderten Bedingungen dieses Vertrages hinzuweisen.</p>	
<p>§ 16 Ziffer 1 (Schlussbestimmungen)</p>	<p><u>[...] Die vollständige Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) bedarf nicht der vorherigen Zustimmung, sondern lediglich einer Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.</u></p>	<p>Den Vertragspartnern muss es möglich sein, auch nach Vertragsabschluss eine <u>vollständige Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) mit den entsprechenden rechtlichen Folgen umzusetzen.</u></p>
<p>§ 16 Ziffer 4 (Schlussbestimmungen)</p>	<p>Jegliche Änderung oder <u>Eine</u> Kündigung des Vertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform. <u>Für alle sonstigen Änderungen gilt § 15.</u></p>	<p>Klarstellung, dass § 15 als spezielle Regelung für alle Vertragsanpassungen gilt. Die Schriftform ist nur für die Kündigung des Vertrages vorgesehen. Für die Anpassung der Entgelte wird in § 15 Ziffer 3 auf den spezielleren § 9 verwiesen.</p>
<p>[§ 17 Anlage 3 (Anlagenverzeichnis)] ₁₀</p>	<p>[Anlage 3 EDI-Vereinbarung] <u>Rahmenvertrag</u></p>	<p>[Redaktionelle Änderung]</p>

Tabelle 2: Änderungen Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag Gas

<p><i>[Im Folgenden sind ggf. weitere netzbetreiber-individuelle Änderungen in den Anlagen zum Lieferantenrahmenvertrag, insbesondere die</i></p>		
---	--	--

¹⁰ Da es sich vorliegend um eine optionale Vertragsregelung handelt, bitte nur aufführen, wenn diese auch im geltenden Lieferantenrahmenvertrag so verwendet wird.

<p>Änderungen in den ergänzenden Geschäftsbedingungen (Anlage 2) entsprechend aufzuführen]</p>		
<p>Anlage 7: Begriffsbestimmungen</p>	<p>4. Bilanzierungsbrennwert Der Bilanzierungsbrennwert stellt die Vorausschätzung eines Abrechnungsbrennwertes je Brennwertgebiet dar. Er unterliegt der monatlichen Überprüfung, <u>soweit erforderlich</u>. Das Brennwertgebiet ist ein Netzgebiet, in dem ein einheitlicher Abrechnungsbrennwert angewendet wird.</p>	<p>Eine monatliche Überprüfung erscheint aus Sicht der Bundesnetzagentur insbesondere bei stärker schwankenden Einspeisebrennwerten sachgerecht und sollte – <u>soweit erforderlich</u> - erfolgen.</p>